

SATZUNG

WASSERFREUNDE HEMMOOR e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen "Wasserfreunde Hemmoor e.V. Er ist am 29. März 1961 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Otterndorf eingetragen worden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hemmoor.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Otterndorf

§ 2 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind rot und blau.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Wasserfreunde Hemmoor e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke~ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Wasserfreunde Hemmoor e.V. ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienender Sportarten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und erkennt deren Statuten an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Er bekennt sich voll und ganz zum Umweltschutz.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ausübenden Mitgliedern

3. jugendlichen Mitgliedern
4. fördernden Mitgliedern.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren sowie die Mitgliederversammlung zu besuchen ,dabei das Wort zu nehmen und dazu Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
2. Die jugendlichen und ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 (zehn) Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Eigenschaft eines Jugendlichen erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung und verfügt über kein eigenes Einkommen, so kann bei Vorlage entsprechender Nachweise der bisherige Status verlängert werden. Er endet jedoch spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.
5. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu zahlen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bewirbt er sich als jugendliches oder ausübendes Mitglied muss er versichern, dass er Freischwimmer ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen hiervon befreien.
2. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern haben die Erziehungsberechtigten das Gesuch mit zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgerätes nach Maßgabe der Ruderordnung gestatten.

4. Wird kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt der Vorstand über diesen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist das Gesuch abgelehnt. Liegt ein dringender Grund vor, so kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand erfolgen. Ist der Aufnahme unter Angabe von Gründen widersprochen oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet der Ehrenrat, sofern der Bewerber dies wünscht. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes kann er innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch den Tod eines Mitgliedes,
- b) durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zulässig. Bei Versetzungen oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
- c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über 6 (sechs) Monate rückständig und zweimal durch schriftliche Mahnung erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist,
 - wenn begründete Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten (z.B. unehrenhaftes oder strafbares Verhalten außerhalb des Vereins)

Bei einer Streichung ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung der Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, welche mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschluss endgültig entscheidet.

- d) Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports.
- e) Der Ausschluss gemäß Buchstabe d) erfolgt nur durch den Ehrenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betreffenden, der mit eingeschriebenem Brief zu laden ist, dem Vorstand und den evtl. beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Weg (§12.2) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

- f) Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.
- 2) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein und aus dem Vereinsvermögen auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger an den Verein oder sonstiger Forderungen seitens des Vereins bleiben bestehen.

§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins. Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitglieds-Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend den Mitgliedsgruppen (§4) abgestuft werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist ab dem 01. des Monats, in dem der Beitritt zum Verein erfolgt zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht die Verpflichtung der Beitragsleistung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen ehrenamtlichen Arbeitsdienst im Bootshaus oder auf dem zum Bootshaus gehörenden Gelände zu leisten. Diese Verpflichtung kann durch die Zahlung eines Stundensatzes, der ebenso wie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, abgegolten werden.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Ehrenrat und
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich zusammen aus;
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter (Sportwart)
 - c) dem 2. Stellvertreter (Materialwart)
 - d) dem Kassenwart und e) dem Schrift- und Pressewart.
2. Der Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und besonders gewählten Fachwarten, dem Vertreter der Trainer/Übungsleiter und dem Jugendwart.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind mindestens je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur dann vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wichtige Fragen müssen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorlage an den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Einzelmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können Rechtsgeschäfte bis zum Werte von " 1.000,-€ (eintausend) abschließen. Rechtsgeschäfte über € 1.000,- (eintausend) sowie Einleitung eines Rechtsstreites hat der geschäftsführende Vorstand zu beschließen. Den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Anleihen über € 5000,- (fünftausend) hat eine Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Vernachlässigt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben, so kann der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in den Mitgliederversammlungen durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt (Ausnahme Ziffer 5). Bei einstimmigem Einverständnis der Versammlung kann die Wahl durch Zuruf oder sonst wie erfolgen.

7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder. auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens einmal vierteljährlich einberufen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen
9. Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Ausnahme § 6 dieser Satzung.
10. Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen und sind verpflichtet, neben der Berichterstattung ihrer Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung in unregelmäßigen Abständen die finanziellen Abwicklungen im Verein zu überprüfen. Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten.
11. Zu allen Aufträgen, Neuanschaffungen oder sonstigen Rechtsgeschäften sowie zur Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden bedarf dieser der Genehmigung des Gesamtvorstandes, es sei denn, dass ein dringender Fall vorliegt, der keinen Aufschub duldet. Erfolge für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ohne Beschluss des Gesamtvorstandes, so haftet der Bestellende dem Verein gegenüber. Der Verkauf von Eigentum, die Aufnahme von Anleihen über € 5.000,- und die Belastung von Vereinseigentum kann nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss ist, dass die betreffenden Anträge in der Tagesordnung enthalten sind.
12. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Er ist in seinem Amte durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreise und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ehrenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ehrenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Es ist als 1. Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Buchstabe e).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrenrates gehören.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter der Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören wenigstens:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - e) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - f) Beschluss über einen Haushaltsvoranschlag
4. Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorstand darauf beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Anträge zur Tagesordnung stimmberechtigter Mitglieder sind bis zu 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung einen Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist aufzubewahren.

§ 13 Ruderordnung etc. und Haftung für Schäden

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder von diesen beauftragten Personen Folge zu leisten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens (z.B. Ruderordnung, Hausordnung etc.) zu beschließen. Diese Ordnungen sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
3. Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadenersatz herangezogen werden.

§ 14 Ehrungen

1. Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt werden.
2. Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch Ehrung belohnen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrags muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Hemmoor mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Rudersports oder eines anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

§ 17 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung der Wasserfreunde Hemmoor e.V. wurde erstmals errichtet bei der Gründungsversammlung am 29. März 1961. Sie wurde danach mehrfach geändert. Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2013 beschlossen.